

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 23. Februar 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Bundesratsbeschlüsse vom 18. Dezember 2020 und vom 13. Januar 2021)

Gültig bis 28. Februar 2021

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 und am 13. Januar 2021 aufgrund der immer noch sehr hohen Fallzahlen, der drohenden Verbreitung von wesentlich ansteckenderen Mutationen des Covid-19-Virus und der drohenden Überlastung des Gesundheitswesens weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 beschlossen. Weiterhin Gültigkeit hat das Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS vom 12. Dezember 2020

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_12._Dezember_2020.docx

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeuten die neuen Covid-19-Massnahmen von Bund und Kanton folgendes:

- Gottesdienste mit bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern können weiterhin stattfinden. Die Beschränkung auf 50 teilnehmende Personen gilt auch für Taufen, Trauungen und Abdankungen. Zur kirchlichen Abdankung gehört auch der Abschied auf dem Friedhof, der dem Gottesdienst in der Kirche vorausgeht. Auch dort können – unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maskenpflicht und Abstand) - bis zu 50 Personen dabei sein. Veranstaltende und Auftretende werden bei der Zahl 50 nicht mitgerechnet. Die Zahl der nicht mitgerechneten Veranstaltenden und Auftretenden (Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) ist auf höchstens 10 Personen begrenzt.
- Seit dem 12. Dezember 2020 gilt ein generelles Verbot für Veranstaltungen. Von diesem Verbot sind alle kirchlichen Veranstaltungen betroffen, die nicht Gottesdienstcharakter haben (z. B. Seniorennachmittage, Konzerte, Vorträge etc.). In Anwendung der Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich (gemäss Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind folgende Aktivitäten zulässig:
 - Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag (ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl)
 - Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16 Jahren
 - Aktivitäten von Gruppen bis zu fünf Personen ab 16 Jahre, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten die Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich (gemäss Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Analog zur Regelung der Thurgauer Schulen für Skilager ist bis Ende März 2021 auf die Durchführung von Kinder- und Jugendlagern zu verzichten.
- Für den Religions- und Konfirmationsunterricht gelten die Bestimmungen der Schule.
- Mit Blick auf die Konfirmationen im Mai hat sich der Kirchenrat mit der Frage befasst, in welcher Form Konfirmationslager und die Konfirmationsgottesdienste stattfinden können. Der Kirchenrat geht von zwei Grundannahmen aus:
 - Gottesdienste sind weiterhin auf eine Höchstzahl von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschränkt
 - Gemeinsame Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen sind weiterhin nicht möglich (Lager)Wenn Sie an der Planung der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation sind, müssen Sie davon ausgehen, dass Veranstaltungen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden mit gemeinsamer Übernachtung nicht möglich sind und dass auch für die Konfirmationsgottesdienste die Begrenzung der Gottesdienstbesucherzahl auf 50 weiterhin gilt.

Bei der Durchführung der Konfirmandenlager sind Tagesausflüge ohne Übernachtung oder Angebote denkbar, bei denen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden vor Ort treffen und wie im Schulbetrieb zu Hause übernachten und essen. Die Konfirmationsgottesdienste können zum Beispiel so aufgeteilt werden, dass je fünf Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst konfirmiert werden und dazu je zehn Familienmitglieder, Verwandte und Freunde einladen dürfen. Auch da ist Kreativität gefragt. Es ist auch denkbar, dass Sie einen Konfirmationsgottesdienst live in einen anderen Saal oder in eine andere Kirche übertragen. So können, wenn die beiden Räume von der Grösse her unter Einhaltung der Abstandsvorschriften 50 Personen fassen können, zwei parallele Gottesdienste mit je bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern stattfinden.

Es ist ratsam, wenn Sie Konfirmandinnen und Konfirmanden und Eltern bald sagen können, in welcher Form Konfirmationslager und Konfirmationsgottesdienst stattfinden.

- Was die Möglichkeiten von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 18 (statt wie bisher bis 16) betrifft, ist bereits ab dem 1. März 2021 eine Lockerung zu erwarten. Wie sich das für die kirchlichen Angebote für Kinder und Jugendliche auswirkt, werden wir Ihnen noch mitteilen.
- Mit Blick auf die Frühlingsferien kann aufgrund der aktuell geltenden Coronaschutzbestimmungen gesagt werden, dass die Durchführung von Kinderprojektwochen ohne gemeinsame Übernachtung möglich ist. Projektwochen können vor Ort stattfinden und die Kinder und Jugendlichen übernachten und essen wie im Schulbetrieb zu Hause.
- Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 angeordnet, dass Singen im nichtprofessionellen Bereich nur noch im Familienkreis und in Schulen erlaubt ist. Das Gesangsverbot gilt für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen. Der Gemeindegesang in den Gottesdiensten und das Singen und Proben von Chören sind untersagt. Auch das Singen mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt.
In Gottesdiensten ist der Auftritt von professionellen Solosängerinnen und -sängern weiterhin möglich. Ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden). Weiterhin zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von bis zu fünf Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.
- In Kirchen, Kirchengemeindehäusern und anderen öffentlich zugänglichen kirchlichen Räumen ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (maximale Personenanzahl, die im entsprechenden Raum zulässig ist).
- Kann an kirchlichen Veranstaltungen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen. Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).
- Das Abendmahl kann unter den am 21. Oktober 2020 mitgeteilten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Bei der Durchführung des Abendmahls bittet der Kirchenrat die Kirchengemeinden auf folgende Punkte zu achten:
 - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
 - Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
 - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Mit Blick auf Ostern ist davon auszugehen, dass öffentliche Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen weiterhin untersagt sein werden. Erlaubt sind Gottesdienste mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Gottesdienste mit bis zu 50 Personen sind auch im Freien möglich sind. Für die Gottesdienste im Freien gelten dieselben Regeln wie in der Kirche: Maskentragpflicht, Abstandsregelung und kein Gemeindegesang. Der Auftritt von Solosingenden und einer Musikformation mit bis

zu fünf Instrumentalisten/innen ist möglich. Es ist auch möglich, einen Gottesdienst im Freien abzuhalten oder einen Gottesdienst im Freien zu beginnen und in der Kirche abzuschliessen. Verpflegung ist aufgrund der derzeitigen Coronaschutzbestimmungen untersagt. Die Feier des Abendmahls ist dagegen erlaubt – in der Kirche, aber auch im Freien...

- Der Bundesrat hat für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) eine Maskenpflicht verfügt. Für die Thurgauer Volksschulen gilt seit dem 2. November 2020 auch für die Sekundarschülerinnen und –schüler eine generelle Maskenpflicht in Schule und Unterricht. Für die Primarschülerinnen und –schüler und für die Kindergartenkinder gilt weiterhin keine Maskenpflicht. Der Kirchenrat möchte daran festhalten, dass für die kirchliche Jugendarbeit dieser Altersstufen und für den Religions- und Konfirmationsunterricht dieselben Corona-Schutzbestimmungen gelten sollen, wie sie an der Thurgauer Volksschule angewendet werden. Kinder und Jugendliche bis zur 6. Klasse der Primarschule sind bei kirchlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von der Maskentragpflicht ausgenommen. Jugendliche ab 12. Jahren tragen – wie in der Schule – eine Maske. Leitungspersonen tragen generell eine Maske - auch in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Leitungs- und Lehrpersonen müssen zu den Kindern und Jugendlichen - wenn immer möglich - einen Abstand von 1.5 Meter einhalten. Für Besucherinnen und Besucher gilt die generelle Maskentragpflicht.
- In der kirchlichen Jugendarbeit werden die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, angewendet. Kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche sind unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:
 - Anlässe mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen durchgeführt werden. Es dürfen jedoch max. fünf (Leitungs-) Personen ab 16 Jahren dabei sein.
 - Für Gottesdienste ab 16 Jahren sind max. 50 Personen zugelassen. Zusätzlich dürfen max. 10 Mitarbeitende dabei sein.
 - «Fiire mit de Chliine» ist aufgrund der Teilnahme von Eltern aus mehreren Haushaltungen und des gemeinsamen Singens untersagt.
 - Gemeinsames Essen und Trinken ist untersagt.
 - Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 5 Personen sind verboten (unabhängig vom Alter).
 - Bei Anlässen mit Teilnehmenden ab 16 Jahren ist die Teilnehmerzahl auf 5 beschränkt (ausser bei Gottesdiensten).
 - Finden Anlässe in Räumen statt, müssen pro Person mind. 4 m² zur Verfügung stehen.
 - Es muss für jede dieser Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Für regelmässig stattfindende Anlässe im gleichen Rahmen kann das gleiche Schutzkonzept verwendet werden (Bsp. Kinder- und Jugendgottesdienste)

Link zum aktuellen Musterschutzkonzept für Anlässe mit Kinder und Jugendlichen:

https://www.evangel-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten.docx

- Für den Religionsunterricht auf der Oberstufe und für den Konfirmationsunterricht gilt aufgrund der Schutzbestimmungen für die Thurgauer Schulen ab 2. November 2020 eine strikte Maskenpflicht.
- Kinder- und Jugendgottesdienste sind als Gottesdienste zu betrachten. Sie können weiterhin stattfinden. Das Singen ist nicht erlaubt. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und für die erwachsenen Leiterinnen und Leiter gilt die Maskentragpflicht. Gemeinsames Essen und Trinken ist untersagt.
- Konsumationen im Zusammenhang mit Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen sind generell untersagt.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der 5-Personen-Begrenzung ausgenommen. Sie können weiterhin stattfinden. Es liegt in der Entscheidkompetenz der Kirchenvorsteherschaft, ob Entscheide wie die Genehmigung von Budget, Steuerfuss und Rechnung an einer Kirchgemeindeversammlung oder durch eine briefliche Abstimmung entschieden werden sollen. Wird anstelle einer Kirchgemeindeversammlung eine briefliche Abstimmung durchgeführt, so ist dafür vorgängig eine Bewilligung des Kirchenrates einzuholen. Beim Entscheid über die Durchführung von Gemeindeversammlungen sind die Kirchenvorsteherschaften gut beraten, sich in der Frage, ob eine Gemeindeversammlung oder eine briefliche Abstimmung durchgeführt werden soll, auch an der Praxis

orientieren, die Politische Gemeinden und Schulgemeinden vor Ort anwenden. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, die in § 62 der Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen (RB 187.191) festgelegten Termine für die Beschlussfassung zu Budget 2021 (Ende März 2021), Steuerfuss 2021 (Ende März 2021) und Rechnung 2020 (Ende Juni 2021) zu beachten. Sie gelten trotz Corona-Situation.

Der Beschluss des Kirchenrates zur Durchführung von brieflichen Abstimmungen anstelle von Kirchgemeindeversammlungen von 24. März 2020 hat weiterhin Gültigkeit:

[https://www.evang-](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf)

[tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf)

- Behördensitzungen dürfen weiterhin ohne Zahlenbegrenzung stattfinden. Zu beachten ist, dass unabhängig vom Einhalten der Abstände in jedem Fall Masken getragen werden müssen. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, digitale Alternativen zu realen Sitzungen wie z. B. Zoom in Betracht zu ziehen. Als Behördensitzungen sind auch Sitzungen von Pfarrwahlkommissionen, die Rechnungsprüfung mit den Revisorinnen und Revisoren und Sitzungen anderer kirchlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien wie Konvente, Baukommissionen etc. zu betrachten.
- Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz. Es gilt eine Homeofficepflicht. Wo das betrieblich möglich ist, wird im Homeoffice gearbeitet.

Generell sollen die Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen dafür sensibilisiert werden, dass die Schutz- und Vorsichtsmassnahmen auch vor und nach den Anlässen einzuhalten sind.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Infektionssituation sich nicht verschlechtert und durch die staatlichen Behörden nicht neue, noch einschränkendere Schutzmassnahmen erlassen werden.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

23.02.2020/e.r.